

Kinderbegutachtung

Besonderheiten bei der

Ermittlung des Pflegegrades

Ines Weiser
Fachreferentin Pflege
MDK Sachsen

Dresdner Pflegestammtisch

MDK MEDIZINISCHER DIENST
DER KRANKENVERSICHERUNG
SACHSEN

Pflegebedürftigkeitsbegriff – auch für Kinder

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen** und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische **Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können**.
- Die Pflegebedürftigkeit muss in der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.
- Die Pflegebedürftigkeit **muss auf Dauer**, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, **bestehen**.

Welche Bereiche werden in der Begutachtung berücksichtigt?

40 %
Selbstversorgung
(Körperpflege, Ernährung etc.)

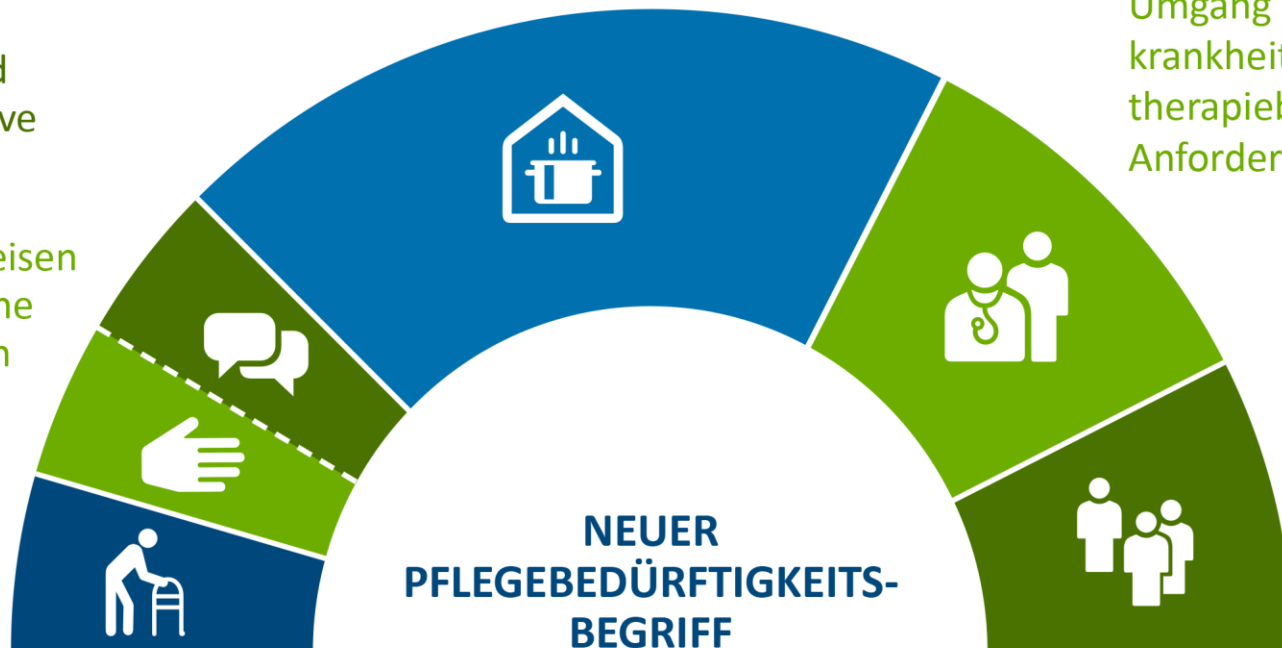
20 %
Umgang mit
krankheitsspezifischen/
therapiebedingten
Anforderungen

15 %
Kognitive und
kommunikative
Fähigkeiten

Verhaltensweisen
und psychische
Problemlagen

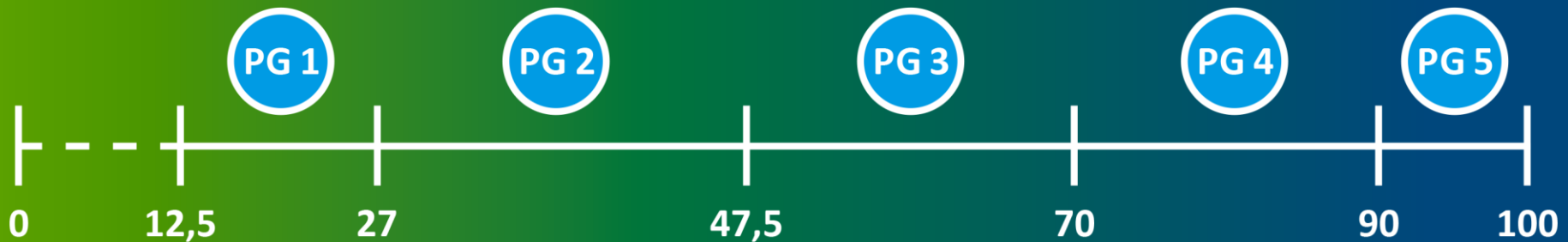
15 %
Gestaltung des
Alltagslebens
und soziale
Kontakte

10 %
Mobilität



5 Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

- PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



Besonderheiten Kinderbegutachtung - Philosophie -



- Einschätzung folgt grundsätzlich den Prinzipien der Erwachsenenbegutachtung
- Wesentlicher Unterschied: Bewertung allein der Abweichung von der Selbständigkeit gesunder Kinder gleichen Alters
- Keine Entscheidung, ob der Entwicklungsstand altersgemäß ist (ist im System hinterlegt)

Extra Gutachten Formular für Kinder von 0-18 Jahre

Altersentsprechender Selbständigkeitsgrad



4	Selbstversorgung	Altersentsprechender Selbständigkeitsgrad			
		unselbständig	überwiegend unselbständig	überwiegend selbständig	selbständig
4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers	unter 2 Jahren	von 2 Jahren bis unter 4 Jahre	von 4 Jahren bis unter 6 Jahre	ab 6 Jahren
4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes	unter 18 Monaten	von 18 Monaten bis unter 3 Jahren und 6 Monate	von 3 Jahren und 6 Monate bis unter 5 Jahre	ab 5 Jahren
4.3	Waschen des Intimbereichs	unter 2 Jahren	von 2 Jahren bis unter 4 Jahre	von 4 Jahren bis unter 6 Jahre	ab 6 Jahren
4.4	Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	unter 3 Jahren und 6 Monate	von 3 Jahren und 6 Monate bis unter 4 Jahre	von 4 Jahren bis unter 8 Jahre	ab 8 Jahren
4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers	unter 18 Monaten	von 18 Monaten bis unter 3 Jahre und 6 Monate	von 3 Jahren und 6 Monate bis unter 6 Jahre	ab 6 Jahren
4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers	unter 18 Monaten	von 18 Monaten bis unter 3 Jahre und 6 Monate	von 3 Jahren und 6 Monate bis unter 6 Jahre	ab 6 Jahren

*) C. Bükler, V. Meintrup, Anlage E „Literaturanalyse zur altersgemäßen kindlichen Entwicklung“, im Anlagenband zu K. Wingenfeld, A. Büscher, B. Gansweid, „Das neue Begutachtungsassessment zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit“ 2008

Berechnungssystematik Kindern unter 11 Jahren im Vergleich zu altersentsprechend entwickelten Kindern

(Ab einem Alter von 11 Jahren kann ein Kind in allen Modulen selbständig sein)

	altersentsprechend entwickeltes Kind „ unselbständig “ bzw. „Fähigkeit nicht vorhanden“	altersentsprechend entwickeltes Kind „ überwiegend unselbständig “ bzw. „Fähigkeit in geringem Maße vorhanden“	altersentsprechend entwickeltes Kind „ überwiegend selbständig “ bzw. „Fähigkeit größtenteils vorhanden“	altersentsprechend entwickeltes Kind „ selbständig “ bzw. „Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt“
zu beurteilendes Kind „ unselbständig “ bzw. „Fähigkeit nicht vorhanden“	0	1	2	3
zu beurteilendes Kind „überwiegend unselbständig“ bzw. „Fähigkeit in geringem Maße vorhanden“		0	1	2
zu beurteilendes Kind „überwiegend selbständig“ bzw. „Fähigkeit größtenteils vorhanden“			0	1
zu beurteilendes Kind „selbständig“ bzw. „Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt				0

Sonderregelung bei Kindern im Alter bis zu 18 Monaten



- Altersunabhängig zu berücksichtigen sind: **Modul 3** und **Modul 5**
- Kriterium KF 4.1.6 hinsichtlich des Vorliegens einer **besonderen Bedarfskonstellation** „Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine“
- An Stelle von Modul 4 **Fragestellung 4.4.0** „Bestehen **gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme**, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen?“
- **Kinder dieser Altersgruppe werden außerdem pauschal einen Pflegegrad höher eingestuft**

Besonderheiten Kinderbegutachtung - Ergebnis Pflegegrad -



Kinder dieser Altersgruppe werden außerdem **pauschal** einen Pflegegrad höher eingestuft

unter 12,5 Pkt.	12,5 bis unter 27 Pkt.	27 bis unter 47,5 Pkt.	47,5 bis unter 70 Pkt.	70 bis unter 90 Pkt.	90 – 100 Pkt. oder Vorliegen einer besonderen Bedarfskonstellation 4.1.6
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 1	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 5
Pflegegrad bei Kindern im Alter bis zu 18 Monaten				70 – 100 Pkt. oder Vorliegen der besonderen. Bedarfskonstellation 4.1.6	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 5	